

2. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
vom 23.05.2019

Der Stadtrat der Stadt Rhens hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung in seiner öffentlichen Sitzung am 06.05.2019 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

In der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung werden folgende Gebühren hinzugefügt, wobei in den Gebühren für die Beschaffung und Aufstellung von Kissensteinen die Kosten für die Kissensteine nicht enthalten sind:

I. Reihengrabstätten

A) Hauptfriedhof in der Stadt Rhens

Nr. 3 a bis c und Nr. 4 a und b werden hinzugefügt

3. „Überlassung einer Reihengrabstätte als Rasengrab mit Kissenstein an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung
- | | |
|-------------------------------------------------|-------------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 370,00 Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 860,00 Euro |
| c) Grabpflege/Rasen bis zum Ablauf der Ruhezeit | 385,00 Euro |
4. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte als Rasengrab mit Kissenstein an Berechtigte nach Nr. 3
- | | |
|-------------------------------------------------|--------------|
| a) Erdbestattungen | 350,00 Euro |
| b) Grabpflege/Rasen bis zum Ablauf der Ruhezeit | 195,00 Euro“ |

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

A) Hauptfriedhof in der Stadt Rhens

Nr. 1 erhält folgende Fassung

„ Reihengräber und Reihengräber als Rasengrab mit Kissenstein (§ 13 und § 15 Abs. 1, 1. Alternative)

- | | |
|--------------------------------------|--------------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 200,00 Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 570,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzungen je Beisetzung | 150,00 Euro“ |

Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„Urnenreihen- und -wahlgräber (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 -3 und 6 der Friedhofssatzung) je Beisetzung 150,00 Euro“

VI. Benutzung der Leichenhalle

Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Aufbewahrung einer Leiche und/oder Urne
Je Tag 65,00 Euro“

VII. wird zu VIII.

VII erhält folgende Fassung

VII. Räumung von Grabstätten (§ 24 der Friedhofssatzung)

Abbau und Entsorgung der Grabanlage und sonstigen baulichen Anlagen einer

- | | |
|-----------------------------------------------------|-------------|
| a) Reihengrabstätte, Einzelwahl- und Tiefgrabstätte | 300,00 Euro |
| b) Doppelwahlgrabstätte | 400,00 Euro |
| c) Urnen- und Kindergrabstätte | 250,00 Euro |

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rhens, den 23.05.2019

Stadt Rhens

Raimund Bogler
Stadtbürgermeister

